

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Behörden für die Verwaltung der Tabak- und Branntweinsteuer

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

Untersteueramt zu Weinheim:

Zollverwalter: Albert Siefer.

2 Gehilfen.

Hauptsteueramt Heidelberg.

(Umfaßt die Amtsbezirke Heidelberg, Wiesloch, Eppingen, Sinsheim, Mosbach, Eberbach, Buchen, Adelsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim.)

Oberzollinspektor: Wilhelm Wirthle, Finanzrath.  3a.

Hauptamtsverwalter:

Hauptamtskontroleur: Heinrich Diez, Finanzassessor.

1 Hauptamtsassistent als Vorsteher einer Eisenbahn-Zollabfertigungsstelle, 4 Hauptamtsassistenten, 2 Steuerkontroleure, 2 Buchhalter oder I. Gehilfen, 4 sonstige Gehilfen, 2 Amtsdienner, 1 Lagerhausaufseher, 2 Revisionsaufseher.

Untersteueramt zu Wertheim:

Zollverwalter: Karl Heiler.

1 Gehilfe.

2. Salzsteuerämter.

Die Erhebung der Salzabgabe auf den Salinen Dürrheim und Rappenau ist den dortigen Salinenämtern unter Kontrolle der Oberzollinspektoren der Hauptsteuerämter, in deren Bezirk die Salinen gelegen sind (für Dürrheim Hauptsteueramt Singen, für Rappenau Hauptsteueramt Heidelberg), übertragen.

Zur Handhabung der steuerlichen Aufsicht auf den Salinen sind in Dürrheim und in Rappenau je 2 Steueraufseher bestellt, die den Hauptsteuerämtern Singen und Heidelberg unterstellt sind.

3. Behörden für die Verwaltung der Tabak- und Branntweinsteuer.

Wegen der Bezirksbehörden siehe die Angaben bei Ziffer 1 (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter).

Die Entgegennahme der Tabaksteueranmeldungen und die unmittelbare Erhebung der Tabaksteuer erfolgt durch die Ortssteuererheber. Für die Revision des mit Tabak bebauten Geländes werden

alljährlich besondere Revisionsbeamte mit bestimmt abgegrenzten Bezirken ernannt. Die Verwiegung des dachreifen Tabaks wird durch Steuerbeamte vorgenommen.

Die Kontrollirung und Erhebung der Branntweinsteuerschuldigkeiten liegt in der Regel den Ortssteuererhebern ob. Zur vorzugsweisen Besorgung der Geschäfte der Tabak- und Branntweinsteuer sind den Bezirksbehörden 35 Steuerkontrolleure beigegeben; an der Grenze werden hierzu auch die Grenzkontrolleure herangezogen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Tabak- und Branntweinsteuer ist den Steueraufssehern (in Mannheim den Revisionsaufssehern) übertragen; an der Grenze können auch die Grenzaufsicher zur Mitwirkung bei der Kontrolle herangezogen werden.

4. Aufsichtsdienst für die Zuckersteuer.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, ist in Waghäusel zur Vornahme der steuerlichen Abfertigungen eine lediglich für die Zuckerfabrik daselbst zuständige Zuckersteuerstelle errichtet und mit der Befugniß zur Vornahme aller Abfertigungen nach Maßgabe des nunmehr in Geltung befindlichen Gesetzes vom 31. Mai 1891 und der bezüglichlichen Ausführungsvorschriften ausgestattet. Dieselbe untersteht dem Hauptsteueramte Mannheim und ist besetzt mit 1 Zollverwalter, 1 Hauptamtsassistenten und 1 Revisionsaufseher, ferner mit 5 Zuckersteueraufssehern zur Ausübung der Steuerkontrolle über die Fabrik.

Die Funktionen der Zuckersteuerstelle für die Zuckerraffinerie in Mannheim werden durch das dortige Hauptsteueramt wahrgenommen und sind demselben dazu 1 Hauptamtsassistent und zur Ausübung der Steuerkontrolle über die Fabrik 3 Aufseher zugetheilt.

5. Aufsichtsdienst für die Reichsstempelabgaben.

Nach § 49 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 unterliegen der Prüfung in Bezug auf die Abgabenträchtung durch besondere, von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Mit dieser Aufgabe ist betraut:

Steuerinspektor: Adolf Prokopp in Karlsruhe. P. S. M. 2.